Technische Universität Dresden
Fakultät Umweltwissenschaften

Lesefassung der Spezifischen Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie Gültig zum 01.04.2027

Konsolidierte Fassung aus der Amtlichen Bekanntmachung vom 04.03.2026.

Die Lesefassung ist nicht rechtlich bindend.

Diese Lesefassung gilt für alle immatrikulierten Studierenden ab Sommersemester 2027 im Masterstudiengang Geodäsie.

Hinweis: Dies ist eine rechtlich nicht bindende Lesefassung der Spezifischen Prüfungsordnung auf Basis der Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden.

Technische Universität Dresden
Fakultät Umweltwissenschaften

Spezifische Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie

Vom 4. März 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Umweltwissenschaften nach Anhörung der Studienkommission für den Masterstudiengang Geodäsie die folgende Spezifische Prüfungsordnung als Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studiengangssprache, Studiendauer und -umfang
§ 3 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Masterprüfung
§ 4 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
§ 5 Freiversuchsmöglichkeit
§ 6 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit; Kolloquium
§ 7 Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung
§ 8 Zusatzangaben
§ 9 Mastergrad
§ 10 Übergangsvorschriften
§ 11 Inkrafttreten

Hinweis: Dies ist eine rechtlich nicht bindende Lesefassung der Spezifischen Prüfungsordnung auf Basis der Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Spezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung. Zusammen bilden sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie im Sinne des § 35 des Sächsischen Hochschulgesetzes. Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie.

§ 2
Studiengangssprache, Studiendauer und -umfang

(1) Der Masterstudiengang Geodäsie wird in deutscher Sprache durchgeführt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 3
Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Masterprüfung

Vor Ausgabe des Themas der Masterarbeit müssen mindestens 50 Leistungspunkte erworben worden sein.

§ 4
Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs und die Modulprüfungen der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs.

(2) Module des Pflichtbereichs sind
1. Ausgleichungsrechnung und Statistik,
2. Physikalische Geodäsie,
3. Geodätisches Monitoring,
4. Instrumente der Stadtentwicklung,
5. Aktuelle Verfahren der photogrammetrischen Geodatenakquisition,
6. Umwelt- und Klimafernerkundung und
7. Schlüsselqualifikationen für das Berufsfeld Geodäsie.

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind
1. Stadtmanagement,
2. Praxis der Land- und Dorfentwicklung,
3. Ausgewählte Kapitel der Immobilienwertermittlung,
4. Satellitengestützte Positionsbestimmung,
5. Deformationsanalyse,
6. Künstliche Intelligenz in den Optischen 3D-Messverfahren,
7. Industriemesstechnik,

Hinweis: Dies ist eine rechtlich nicht bindende Lesefassung der Spezifischen Prüfungsordnung auf Basis der Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden.

8. Laserscanning und 3D-Punktwolkenverarbeitung,
9. Optische 3D-Messverfahren,
10. Geosensornetzwerke,
11. Objekterkennung und Geodatenfusion,
12. Lidar Anwendungsprojekt,
13. Photogrammetrische Mehrbildverfahren,
14. Photogrammetrie und Bildanalyse,
15. Ableitung von Landoberflächeneigenschaften in der optischen und Mikrowellen-Fernerkundung,
16. Bildanalyse und maschinelles Lernen in der Umweltfernerkundung,
17. Satellitenzeitreihen- und Veränderungsanalyse,
18. Angewandte Fernerkundung für die Umweltforschung,
19. Geodätische Raumverfahren für die Klimaforschung,
20. Geodätische Erdsystemforschung,
21. Methoden der Datenanalyse in der Erdmessung und Astronomie,
22. Geodateninfrastrukturen,
23. Geoinformationsdienste,
24. Geovisualisierung und
25. Berufspraxis Geodäsie.

Von diesen Modulen sind Module im Umfang von insgesamt 55 Leistungspunkten zu wählen.

§ 5
Freiversuchsmöglichkeit

Ein Freiversuch ist möglich.

§ 6
Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit; Kolloquium

(1) Die Masterarbeit wird im zeitlichen Umfang von 780 Stunden erbracht; es werden 26 Leistungspunkte erworben. Die Bearbeitungszeit beträgt 19 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ausnahmsweise um insgesamt höchstens 9 Wochen verlängern.

(2) Die Masterarbeit ist in 2 maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger einzureichen.

(3) Die Masterprüfung umfasst ein Kolloquium. Es hat eine Dauer von 45 Minuten. Es werden 4 Leistungspunkte erworben.

§ 7
Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung

(1) Bei der Endnotenbildung wird die Note der Masterarbeit zweifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet.

(2) Bei der Gesamtnotenbildung wird die Endnote der Masterarbeit dreißigfach gewichtet.

Hinweis: Dies ist eine rechtlich nicht bindende Lesefassung der Spezifischen Prüfungsordnung auf Basis der Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden.

§ 8
Zusatzangaben

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer der einzelnen Prüfungsleistungen werden zusätzlich auf der Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag der oder des Studierenden werden auf dem Zeugnis jeweils zusätzlich die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer und die Bewertungen von Zusatzmodulen sowie die entsprechenden Leistungspunkte und auf der Beilage zum Zeugnis die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen aufgenommen.

§ 9
Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

§ 10
Übergangsvorschriften

(1) Diese Fassung der Spezifischen Prüfungsordnung ist erstmals anzuwenden für die zum Wintersemester 2026/2027 neu in den Masterstudiengang Geodäsie immatrikulierten Studierenden.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang Geodäsie immatrikuliert wurden, ist die für sie bislang geltende Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie vom 7. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 8/2020 vom 14. Juli 2020, S. 31), die durch Satzung vom 4. März 2026 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2-2026 vom 24. März 2026, S. 727) geändert worden ist, bis einschließlich 30. September 2027 weiter anzuwenden. Danach ist diese Spezifische Prüfungsordnung auch für Studierende nach Satz 1 anzuwenden. Zudem werden für nicht identische Module inklusive der Noten vorrangig die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabellen, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übergeleitet. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übergeleitet. Auf Basis der Noten ausschließlich übergeleiteter Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind den Äquivalenztabellen zu entnehmen. Für identische Module erfolgt eine Fortschreibung aller Leistungen von Amts wegen.

Hinweis: Dies ist eine rechtlich nicht bindende Lesefassung der Spezifischen Prüfungsordnung auf Basis der Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Spezifische Prüfungsordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 4. März 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Hinweis: Dies ist eine rechtlich nicht bindende Lesefassung der Spezifischen Prüfungsordnung auf Basis der Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden.